



Gewerbliches Abmahnwesen bei Besitzstörungen 4 Ob 5/24z

VPdOGH Dr. Jürgen Rassi

Dein Österreichisches Wörterbuch

zupf di : geh weg, schleich dich | Dein Österreichisches Wörterbuch

zupf di

geh weg, schleich dich

Wortart:

Kategorie:

Erstellt von:

Erstellt am:

Bekanntheit:

Bewertungen:

Wendung

Zwischenmenschliches Schimpfworte -
deutlich

doc

23.02.2007

100% 

[+]4 | [-]0

„Zupf di, Wir schützen Besitz“

- Antragsgegner hat Gewerbeberechtigung für Sicherheitsgewerbe, ADV und IT; bietet Abmahnungen bei Besitzstörungen.
- Kunde meldet Besitzstörung, beauftragt den Antragsgegner mit der Bewachung des Parkplatzes und räumt diesem (via AGB) Mitbesitz ein; der Kunde hat keine Kosten.
- Antragsgegner holt Halteranfrage ein und fordert Falschparker zur Unterlassungserklärung und Zahlung von 399 EUR auf, im Gegenzug wird auf Klage verzichtet. Bei allfälliger Klagsführung werden „Partneranwälte“ beauftragt.
- Antragsgegner, wirbt mit Rechtsdurchsetzung *für* Kunden, die „ohne Klage und Prozess zu ihrem Recht kommen“.





WIR SCHÜTZEN BESITZ!

[Über uns](#) [FAQ](#) [Lösungen](#)

[Besitzstörung melden!](#)

WIR SCHÜTZEN IHREN BESITZ!

Privatparkplatz verstellt?
Zufahrt blockiert?

Bis zu **EUR 200,-**
Entschädigung sichern!

[Besitzstörung melden!](#)

[Haben Sie Fragen?](#)



Vorbringen Antragsteller im EV-Verfahren

- Antragsteller = Rechtsanwalt Gesellschaft.
- Außergerichtliches Abmahnwesen des Antragsgegners greift in den Vertretungsvorbehalt ein.
- Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien.
- Vorwurf § 1 Abs 1 Z 1 UWG („Vorsprung durch Rechtsbruch“).
- Restriktives anwaltliches Berufsrecht schließt Vertretbarkeit der Rechtsauffassung aus.



Vorbringen Antragsgegner

- Antragsgegner = **Mitbesitzer**.
- Grundlage des Einschreitens ist **Überwachungsauftrag**.
- Antragsgegner ist Akquisiteur für Besitzstörungsmandate und Schnittstelle zu Rechtsanwälten.
- Verfolgung **eigener Ansprüche** samt Unterbreitung eines Angebots an Störer, gegen Zahlung eines geringen Pauschalbetrags auf das klagerecht zu verzichten, unterliege nicht dem Vorbehaltsbereich des Rechtsanwaltsberufs.



§ 8 RAO

- Abs 1 Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung **in allen gerichtlichen und außergerichtlichen**, in allen öffentlichen und privaten **Angelegenheiten**.
- Abs 2 Die Befugnis zur **umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung** im Sinn des Abs. 1 ist den **Rechtsanwälten** vorbehalten. ...



Folgende Störungshandlung wurde festgestellt und bildlich dokumentiert:

Art der Störung: Privatparkplatz (zum Wenden) befahren

Um die Klagsführung zu vermeiden, erhalten Sie die Möglichkeit binnen 7 Tagen ab Aufforderung

- a. einen Pauschalbetrag von EUR 399,00 als privatautonomes Angebot zum Verzicht auf die Klagsführung wegen Besitzstörung im Sinne der herrschenden Judikatur zu bezahlen, wobei die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich unter Angabe der Zahlungsreferenz: „010000187354“ auf das Konto: [REDACTED] GmbH, IBAN: [REDACTED] (einlangend) zu leisten; sowie
- b. die angeschlossene, unwiderrufliche und strafbewehrte Unterlassungserklärung eigenhändig unterschrieben/firmenmäßig gefertigt zu retournieren (gerne per Mail an [REDACTED] t)

Sollte dieses unpräjudizielle Angebot zur außergerichtlichen Bereinigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht angenommen werden, werden wir ohne weitere Korrespondenz die Klagseinbringung durch unsere Rechtsanwälte veranlassen. Bitte beachten Sie, dass dies mit weiteren, wesentlich höheren Kosten verbunden sein kann.

Vorinstanzen

- Erstgericht weist ab. Kunden räumten Antragsgegner durch Überwachungsauftrag Mitbesitz bzw Rechtsbesitz ein. Es werden von diesem nur eigene Ansprüche geltend gemacht.
- OLG Wien als Rekursgericht bestätigt die Entscheidung des Erstgerichts. Hegt Zweifel an der sachenrechtlichen Konstruktion. Dessen ungeachtet liegt keine Vertretungstätigkeit vor. Betrifft nur eigene Anspruchs- und Interessensverfolgung.



Entscheidung OGH I

- § 1 Abs 1 Z 1 UWG (Vorsprung durch Rechtsbruch)
- § 8 RAO bejaht;
- Vertretungsrecht weit auszulegen,
- einzelne Tätigkeit des Spektrums vom typischen Berufsbild eines RA genügen,
- entscheidend ist die Wahrnehmung fremder Interessen bei der Rechtsdurchsetzung,
- fehlendes Auftreten im Namen der Kunden unschädlich.



Entscheidung OGH II

- Rechtsbesitz setzt voraus, dass die Ausübung des Rechtsinhalts als Recht in Anspruch genommen wird; hier nicht der Fall. Kein Gebrauch im eigenen Namen (§ 312 ABGB).
- „Bewacher“ hat nicht den Willen, die Sache für sich zu haben (vgl zur Verwahrung 8 Ob 549/92 mwN). Hier allenfalls bloße Innehabung.
- Mit- und Rechtsbesitz „*evident sachenrechtlich unwirksam*“.
- Konstruktion dient nur der Verschleierung.
- Auch „*verdeckte Parteienvertretung*“ von § 8 RAO umfasst.



Offene Rechtsfragen

- Weisungsrecht an Partneranwälte/Entbindung der Verschwiegenheitspflicht?
- Verbot der quota litis quota-litis-Verbot nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB
- § 410 ZPO? (siehe Seeber in „Presse“-Rechtspanorama, 9.9.24)
 - *Wird in einem Urteile ein Gegenstand zuerkannt, der nicht in einem Geldbetrage besteht, so ist zugleich auszusprechen, dass sich der Beklagte durch Zahlung des Geldbetrages, welchen der Kläger in der Klage oder während der Verhandlung anstatt dieses Gegenstandes anzunehmen sich bereit erklärt hat, von der Leistung dieses Gegenstandes befreien könne. (Lösungsbefugnis)*
- 4 Ob 144/24s zu „Zupfdi 2.0“ noch offen

